

Rechtsschutzordnung (RO)

des Verbandes der Beamten der Bundeswehr e.V. (VBB)

§ 1

Grundlagen des Rechtsschutzes

- (1) Der Verband der Beamten der Bundeswehr e.V. (im Folgenden »Verband«) gewährt jedem Mitglied in Ausführung seiner Satzung (§§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 4) Rechtsschutz im Rahmen der nachfolgenden Regelung.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz obliegt der Bundesleitung des Verbandes. In Eilfällen sind zwei Mitglieder der Bundesleitung des Verbandes berechtigt, über Anträge eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (2) Gegen die Ablehnung seines Antrages auf Rechtsschutz kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand des Verbandes einlegen (§ 13 Buchstabe g der Satzung). Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten; insbesondere Widerspruchsverfahren.

§ 4

Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in der Regel durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesleitung des Verbandes.
- (2) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder Verbandstätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied

einer Personal- oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.

- (3) Rechtsberatung wird dem Mitglied beratend schriftlich oder mündlich von der Bundesleitung des Verbandes oder nach ihrer Wahl durch einen Rechtskundigen erteilt. Sie kann auch durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes erteilt werden. Die Rechtsberatung umfasst nicht die Abfassung von Schriftsätzen oder ein Tätigwerden gegenüber Dritten.
- (4) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen die Bundesleitung des Verbandes dies befürwortet.
- (5) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Verbandsbestrebungen zuwiderläuft.
- (6) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.
- (7) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist und auch bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht absehbar war und das Mitglied mit der Beitragszahlung nicht in Verzug ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (8) Wird Rechtsschutz im Sinne des § 3 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn in Anspruch genommen, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Verband oder seine Organe haften dem Mitglied in Rechtsschutzangelegenheiten nicht.

§ 6

Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Antrag ist über die/den jeweiligen Bereichsvorsitzende/n oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Bereichsvorstandes an die Bundesleitung zu senden. Diese / r bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Rechtsschutz-

gewährung nach § 4 Absatz 6 und 7 vorliegen und nimmt zu dem Antrag Stellung.

- (5) Die Bundesleitung des Verbandes kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (6) Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesleitung des Verbandes.
- (7) Der Verband ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§ 7

Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung nach § 3 Absatz 2 wird durch die Bundesleitung des Verbandes und die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes kostenlos erteilt.
- (2) Rechtsschutz nach § 3 Absatz 1 bis 3 wird durch die Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes ebenfalls kostenlos gewährt. Wird Verfahrensschutz nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 2 gewährt, übernimmt der Verband je nach Einzelfall einen Anteil von 70 vom Hundert der Kosten nach § 8 Absatz 1. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung, bei besonderem Verbandsinteresse oder in Personalangelegenheiten kann die Bundesleitung des Verbandes auch einen höheren Vomhundertsatz festsetzen.

§ 8

Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des eigenen Rechtsanwaltes, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, sowie im Falle des Verfahrensrechtsschutzes die Gerichtskosten. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der Bundesleitung des Verbandes getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Verband abzuführen. Auf Aufforderung durch die Bundesleitung des Verbandes ist der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Verband abzutreten.

§ 9

Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des Verbandes oder des Deutschen Beamtenbundes ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die Bundesleitung des Verbandes den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.
- (4) Wird der Rechtsschutz entzogen, hat der Verband Anspruch auf Rückerstattung seiner geleisteten Zahlungen.
- (5) Die Kosten sind ferner zurückzuerstatten, wenn das Mitglied vor Ablauf eines Jahres nach Erledigung seines Rechtsschutzfalles aus dem Verband oder dem Deutschen Beamtenbund austritt oder ausgeschlossen wird bzw. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 10

Ausschluss des Rechtswegs

Für alle Ansprüche, die Mitglieder aus dieser Rechtsschutzordnung herleiten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung ist vom Bundesvertretertag am 31. Oktober 2001 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.